

# Geschäftsordnung der Präsidentenkonferenz

## 1 ALLGEMEINES

### 1.1 Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die Tätigkeiten und die Sitzungen der Präsidentenkonferenz des Österreichischen Tischtennis Verbandes (ÖTTV). Weiters werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Präsidentenkonferenz festgelegt. Die Satzungen des ÖTTV insbesondere § 8 sind zu beachten.

### 1.2 Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage dieser Geschäftsordnung sind die Satzungen des ÖTTV und ein Beschluss durch die Generalversammlung des ÖTTV.

### 1.3 Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnungen

Die in der Geschäftsordnung verwendete männliche Form gilt auch für Frauen.

### 1.4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 04.12.2023 für unbestimmte Zeit in Kraft.

Alle zuvor gültigen Geschäftsordnungen der Präsidentenkonferenz treten mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung außer Kraft.

### 1.5 Gültigkeit

Wird eine relevante Bestimmung der Satzungen des ÖTTV geändert oder stehen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Widerspruch zu Bestimmungen der Satzungen des ÖTTV, so verlieren betroffene Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit. Die Präsidentenkonferenz ist aufgefordert, bei der nächsten regulären Gelegenheit angepasste Regelungen an die Generalversammlung des ÖTTV einzubringen.

### 1.6 Änderungen

Änderungen an dieser Geschäftsordnung sind zuerst in der Präsidentenkonferenz selbst mit Zweidrittelmehrheit und danach in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

## 2 ZUSAMMENSETZUNG DER PRÄSIDENTENKONFERENZ SOWIE SITZ UND STIMMRECHT

Von den jeweiligen Landesverbänden für folgende Funktionen eingesetzte Funktionsträger gehören der Präsidentenkonferenz mit Sitz und Stimmrecht an:

- a) Die Präsidenten der neun Landesverbände bzw. deren ständige Vertreter.

### **3 FUNKTIONSPERIODE**

#### **3.1 Funktionsperiode der Präsidenten der Landesverbände**

Die Funktionsperiode der Präsidenten wird durch die Funktionsperiode im jeweiligen Landesverband bestimmt.

#### **3.2 Funktionsperiode der Vertreter der Präsidentenkonferenz**

Die Funktionsperiode der drei Vertreter der Präsidentenkonferenz ist im § 5, Abs. (3) der Satzungen geregelt.

Scheidet ein Vertreter der Präsidentenkonferenz vor Ablauf seiner Funktionsperiode aus, dann haben die Mitglieder der Präsidentenkonferenz ein anderes Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung zu kooptieren.

### **4 GESAMTLEITUNG**

Die Gesamtleitung der Präsidentenkonferenz obliegt einem der drei Vertreter der Präsidentenkonferenz (in der Folge Vorsitzender genannt) in einem gleichmäßigen Wechsel.

### **5 VERTRETUNGSREGELUNGEN**

- (1) Im Verhinderungsfall wird der jeweilige Vorsitzende durch einen anderen Vertreter der Präsidentenkonferenz vertreten.
- (2) Ist ein Präsident eines Landesverbandes oder dessen ständiger Vertreter verhindert, hat der jeweilige Landesverband das Recht, ein bevollmächtigtes Mitglied seines Leitungsorganes zu entsenden.
- (3) Das Stimmrecht in Sitzungen kann nicht übertragen werden.

### **6 SITZUNGEN**

#### **6.1 Vorsitz**

Den Vorsitz in den Sitzungen der Präsidentenkonferenz führt der jeweilige Vorsitzende.

#### **6.2 Rechte und Pflichten des Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende hat die Beschlussfähigkeit festzustellen und anschließend die Tagesordnung genehmigen zu lassen. Änderungen oder Ergänzungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort und kann es gegebenenfalls entziehen. Er hat für die Ordnung im Sitzungsverlauf zu sorgen, er kann die Anzahl der Wortmeldungen pro Mitglied bzw. eine Begrenzung der Redezeit festlegen.
- (3) Der Vorsitzende hat über Anträge der Mitglieder der Präsidentenkonferenz abstimmen zu lassen.
- (4) Der Vorsitzende kann eine Sitzung für Beratungen unterbrechen. Eine Unterbrechung auf unbestimmte Zeit ist nicht gestattet.

### **6.3 Mitgliederrechte**

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Präsidentenkonferenz hat das Recht der Antragstellung bei jedem Diskussionspunkt.
- (2) Es sind geeignete technische Maßnahmen zu ergreifen, so dass jedes Mitglied der Präsidentenkonferenz auch ohne physische Anwesenheit an Sitzungen teilnehmen kann.
- (3) Jedem stimmberechtigten Mitglied der Präsidentenkonferenz steht das Recht zu, einen Antrag, wie z.B. auf „Schluss der Debatte“, „Begrenzung der Redezeit“ oder „Begrenzung der Anzahl der Wortmeldungen pro Thema“ zu stellen, der sofort zur Abstimmung zu bringen ist.

### **6.4 Einberufung der Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende legt den nächsten Sitzungstermin während seines Sitzungsvorsitzes fest. Der als nächster für den Vorsitz vorgesehene Vertreter der Präsidentenkonferenz lädt mindestens 2 Wochen im Voraus die Mitglieder der Präsidentenkonferenz schriftlich zur nächsten Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Sitzungsorts und des Sitzungsbeginns ein.
- (2) Die Sitzungsunterlagen sind den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz und dem Vorstand des ÖTTV im Wege des Sekretariats des ÖTTV spätestens 1 Woche vor der Sitzung zu übermitteln.
- (3) Sitzungen können mittels geeigneter technischer Maßnahmen auch ohne physische Anwesenheit als virtuelle Sitzung abgehalten werden.
- (4) Es sind mindestens vier Sitzungen innerhalb eines Jahres abzuhalten. Auf Antrag von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Präsidentenkonferenz müssen weitere Sitzungen stattfinden.
- (5) Der Vorsitzende hat das Recht, in begründeten Fällen weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen bzw. einzelnen Tagesordnungspunkten einzuladen.

### **6.5 Tagesordnung**

Die vom Vorsitzenden festzulegende Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) Genehmigung der Tagesordnung
- b) Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls (soweit erforderlich)
- c) Quartalsbericht des Vorstandes
- d) Anträge der stimmberechtigten Mitglieder
- e) Allfälliges

### **6.6 Beschlussfähigkeit**

Die Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzendem zumindest die Hälfte der weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Präsidentenkonferenz anwesend ist.

### **6.7 Beschlussfassung und Stimmrecht**

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben, jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur 1 Stimme.

- (2) Die Präsidentenkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse können in derselben Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit abgeändert werden.
- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder auf Wunsch von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied geheim.
- (5) Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (6) In Abstimmungen müssen mindestens 5 gültige Stimmen abgegeben werden, damit sie Wirksamkeit erlangen.
- (7) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (8) Bezüglich Abstimmungen im Umlaufweg siehe auch Punkt 7.
- (9) Bezüglich Abstimmungen in virtuellen Sitzungen siehe auch Punkt 6.10.

## **6.8 Befangenheit**

Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht wegen Befangenheit

- a) in Angelegenheiten eines LTTV, dessen Leitungsorgan sie angehören,
- b) in Angelegenheiten eines Vereins, dessen Leitungsorgan sie angehören,
- c) in Angelegenheiten von Spielern oder Funktionären jenes LTTV, dessen Leitungsorgan sie angehören,
- d) in Angelegenheiten von Spielern oder Funktionären jenes Vereins, dessen Leitungsorgan sie angehören,
- e) in Angelegenheiten von Vereinen bzw. deren Spielern, denen sie als Mitglied angehören.

## **6.9 Protokoll**

- (1) Der Vorsitzende ist für die Führung des Protokolls verantwortlich. Er kann das Protokoll selbst führen oder eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer bestimmen.
- (2) Von jeder Sitzung ist binnen zwei Wochen ein Protokoll zu erstellen und über das Sekretariat des ÖTTV an alle Mitglieder der Präsidentenkonferenz und des Vorstands auszusenden.
- (3) Es sind Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie die Anwesenden, getrennt nach stimmberechtigt und nicht stimmberechtigt, anzuführen; ebenso die Tagesordnungspunkte, Beschlussfassungen und weitere für den Sitzungsverlauf oder allgemein für die Präsidentenkonferenz wesentliche Tatsachen oder/und Wortmeldungen.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern kein Mitglied der Präsidentenkonferenz innerhalb von 15 Tagen nach dem Versand durch das Sekretariat Einwände an den Vorsitzenden erhebt. Sollten Einwände vorgebracht werden, ist bei der nächsten Sitzung der Präsidentenkonferenz in der Tagesordnung der Punkt zur Genehmigung des Protokolls aufzunehmen.

## **6.10 Bestimmungen für virtuelle Sitzungen**

- (1) Eine Sitzung, bei der alle oder einzelne Mitglieder nicht physisch anwesend sind, sondern über eine elektronische Plattform zugeschaltet sind, wird in dieser Geschäftsordnung als „virtuelle Sitzung“ bezeichnet.

- (2) Die Durchführung einer virtuellen Sitzung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Mitglied möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.
- (3) Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Mitglieder nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Sitzung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Mitglieder nur akustisch mit der Sitzung verbunden sind.
- (4) Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist vom Vorsitzenden zu treffen. Dabei sind sowohl die Interessen des ÖTTV als auch die Interessen der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.
- (5) In der Einberufung der virtuellen Sitzung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.
- (6) Der ÖTTV ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese seinem Zuständigkeitsbereich zuzurechnen sind.
- (7) Bei technischen Problemen kann die Sitzung vom Vorsitzenden unterbrochen werden.
- (8) Für geheime Abstimmungen hat der Vorsitzende ein geeignetes virtuelles Verfahren vorzuschlagen. Die Beschreibung des Verfahrens ist den Einzuladenden der virtuellen Sitzung mit der Einberufung schriftlich zu übermitteln. Findet das Verfahren nicht die Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder, so sind geheime Abstimmungen nachträglich mit Stimmkarten im Umlaufweg per Briefpost durchzuführen. Sofern vorbereitet, steht es den physisch anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern frei, ihre Stimmen bereits bei der Sitzung abzugeben. Die Öffnung und Auszählung der Stimmkarten sind 2 Wochen nach der Sitzung von zwei nicht stimmberechtigten Personen, die von den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Auszählung der abgegebenen Stimmen zu beauftragen sind, durchzuführen. Das Ergebnis ist von diesen umgehend per E-Mail den Mitgliedern der Präsidentenkonferenz mitzuteilen.

## **7 UMLAUFBESCHLÜSSE**

- (1) In dringenden Fällen kann die Präsidentenkonferenz auf schriftlichen Antrag (z.B. per E-Mail) des Vorsitzenden Beschlüsse auch im Umlaufweg fassen.
- (2) Die Bestimmungen zu Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Stimmrecht sind zu berücksichtigen.
- (3) Bei Abstimmung im Umlaufweg hat die Stimmabgabe schriftlich (z.B. per E-Mail) zu erfolgen.
- (4) Alle per Umlaufbeschluss gefassten Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung der Präsidentenkonferenz zu erfassen. Es ist der genaue Wortlaut des Antrages und das Abstimmungsverhalten der stimmberechtigten Mitglieder der Präsidentenkonferenz zu protokollieren.

## **8 AUFGABEN UND TÄTIGKEITSBEREICHE DER PRÄSIDENTENKONFERENZ**

- a) Wahrnehmung der in § 8 der Satzungen des ÖTTV festgelegten Aufgaben der Präsidentenkonferenz.

- b) Beratung des Vorstandes.
- c) Im Bedarfsfall Beauftragung einer Zwischenprüfung der Gebarung des ÖTTV durch die Rechnungsprüfer.
- d) Im Bedarfsfall Einholen von Berichten über die Angelegenheiten des Vorstandes oder einzelnen Vorstandsmitgliedern.
- e) Verfolgung der Einhaltung des Budgets des ÖTTV.
- f) Einbringung von Anträgen an die Generalversammlung.
- g) Erörterung und Koordinierung der gemeinsamen Interessen der Landesverbände und des ÖTTV.

## **9 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER MITGLIEDER DER PRÄSIDENTENKONFERENZ**

### **9.1 Aufgaben und Kompetenzen des Vorsitzenden**

- a) Er führt die Sitzungen der Präsidentenkonferenz.
- b) Er ist verantwortlich für die Organisation der Sitzungen der Präsidentenkonferenz.
- c) In dringenden Fällen, die die Aufgaben und den Tätigkeitsbereich der Präsidentenkonferenz betreffen, ist er berechtigt, selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese sind ohne unnötigen Aufschub der Präsidentenkonferenz zur Kenntnis zu bringen und zur Genehmigung vorzulegen.

### **9.2 Aufgaben und Kompetenzen der drei Vertreter der Präsidentenkonferenz**

- a) Diese sind in § 8, Abs. (4) der Satzungen des ÖTTV geregelt.
- b) Vorsitzführung in den Sitzungen der Präsidentenkonferenz.
- c) Teilnahme an allen Sitzungen des Vorstands und aller Ausschüsse.

### **9.3 Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder der Präsidentenkonferenz**

- a) Mitarbeit in der Präsidentenkonferenz.
- b) Die Präsidentenkonferenz kann einzelnen seiner Mitglieder Aufgaben zuordnen, wofür dieses Mitglied dann verantwortlich und der Präsidentenkonferenz gegenüber berichtspflichtig ist.